



Beschlussvorlage DS 149/2016/14-19

Status: öffentlich
Datum: 10.02.2016

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft u. -planung
Bearbeiter: Frau Dähne
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	03.03.2016	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	15.03.2016	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Hönow	16.03.2016	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	17.03.2016	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	29.03.2016	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	11.04.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“.

Sachverhalt:

Eine Prüfung inhaltlicher Schwerpunkte der Vergnügungssteuersatzung aus dem Jahre 2010 ergab, dass eine Überarbeitung der Satzung zwingend notwendig ist um diese an die geltende Rechtsprechung anzupassen.

Insbesondere wurde die Möglichkeit der pauschalen Steuererhebung nach Stückzahl als Ersatzsteuermaßstab entfernt. Ein Steuermaßstab, der sich nach der Stückzahl der Geräte richtet gilt regelmäßig als verfassungswidrig, weil es an der erforderlichen Korrelation zwischen Aufwand und Anzahl der Geräte fehlt (siehe BverfG, Beschluss vom 04. Februar 2009 – 1 BvL 8/05). Es verbleiben nunmehr zwei Möglichkeiten der Steuererhebung, einerseits die Einsatzbesteuerung und andererseits die Besteuerung des Einspielergebnisses. Aus Sicht der Verwaltung wird an der Besteuerung des Einspielergebnisses festgehalten, da diese die rechtssicherste Methode der Steuererhebung ist. Der vorgelegte Satzungsentwurf stellt daher auf diese Methode ab.

Zusätzlich wurden kleinere Änderungen im Wortlaut des Satzungstextes vorgenommen.

Auf Empfehlung der Verwaltung sollte mit Änderung der Satzung der Steuersatz für Apparate in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit auf 16 v. H. sowie die Steuer für Apparate, mit denen Kriegs- und Ballerspiele usw. angeboten werden, auf 500,00 € je Apparat und Monat angehoben werden. Hierfür wurde ein Vergleich der Steuersätze umliegender Gemeinden angefertigt (Anlage 1). Das Ergebnis zeigt, dass selbst bei oben genannter Anpassung der Steuersätze die Gemeinde Hoppegarten teilweise unter dem Durchschnitt liegt.

Eine Vergleichsrechnung, inwiefern sich diese Anpassung der Steuersätze auf den Haushalt auswirkt, kann aufgrund der bisher möglichen Praktizierung der Pauschalbesteuerung, nicht angestellt werden. Hier fehlt es an den Angaben über erzielte Einspielergebnisse der pauschal besteuerten Apparate. Eine Vorhersehbarkeit des Vergnügungssteueranteils am Einspielergebnis ist nicht möglich. Ferner gibt es keine Apparate, die dem Steuersatz für Kriegs- und Ballerspiele usw. unterliegen. Daher kann auch hier keine Auswirkung auf den Haushalt prognostiziert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: nicht bezifferbar

Aufwendungen/Auszahlungen:

Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Vergleich VSt umliegender Gemeinden

Karsten Knobbe
Bürgermeister